



Motion mit Richtliniencharakter der EVP Münsingen

Verankerung des Anliegens der Inklusion im Münsinger Leitbild

1. Auftrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Anliegen der Inklusion im Leitbild zu verankern.

2. Begründung

Am 23. März 2021 hat die damalige Fraktion Mitte (EVP – glp – EDU) erstmals ein Postulat «Inklusives Münsingen – Inklusion wird gelebt» eingereicht. Die Diskussion, welche durch das Geschäft im Gemeinderat und Parlament angestossen wurde, hat gezeigt, dass Münsingen in Bezug auf das Anliegen der Inklusion Ausgestaltungs-Potential und -Bedarf aufweist.

Die Antwort des Gemeinderats auf das Postulat «Inklusives Münsingen – Inklusion wird gelebt», enthält unter anderem folgende Feststellungen: *«Es fällt auf, dass im Leitbild der Gemeinde das Anliegen der Inklusion fehlt. Dies könnte damit zutun haben, dass schlicht das Bewusstsein über dieses Thema fehlt. Oder es könnte sein, dass man der Auffassung ist, alles sei bestens, schliesslich werde bereits viel gemacht. [...] Trotz vieler Bemühungen und einer grossen Sensibilität [...] sind wir aber immer noch ein Stück weit von gelebter Inklusion entfernt.»*

Die Antwort des Gemeinderats vom 23.03.2021 auf das Postulat "Inklusives Münsingen - Inklusion wird gelebt" zeigt folgende zwei Punkte klar auf:

- a) Im Leitbild der Gemeinde Münsingen wird nicht auf das Anliegen der Inklusion eingegangen.
- b) Trotz der bereits existierenden Bemühungen und einer gewissen Sensibilität wird Inklusion zum jetzigen Zeitpunkt nicht umfänglich gelebt.

Die EVP zielt mit dieser Motion drauf ab, ideale Schritte in Richtung Inklusion zu gehen, weil eine Grundsatzdiskussion angestrebt werden muss. Sie strebt längerfristig an, dass in Münsingen Strukturen geschaffen werden, die eine aktive Umsetzung der Inklusion ermöglichen.

Dafür braucht es in einem ersten Schritt die Verankerung der Thematik im Leitbild der Gemeinde. Erst wenn die Gemeinde Inklusion als Teil ihrer Vision für Münsingen im Leitbild festgeschrieben hat, kann ein tiefgreifender Prozess in der Verwaltung und der Gesellschaft angestossen werden. Dieser Prozess kann eine inkludierende Haltung und konkrete Massnahmen zur Umsetzung hervorbringen und allen Menschen zugute kommen.

Münsingen soll eine Gemeinde für alle Menschen sein und Inklusion soll in allen Gesellschaftsbereichen gelebt werden können. Die Gemeinde Münsingen würde mit einem erweiterten Leitbild das Anliegen der Inklusion anerkennen und sich verpflichten, dieses zu tragen und zu fördern.

3. Warum die Inklusion ins Leitbild von Münsingen gehört

Das Leitbild gibt das Selbstverständnis und die Grundprinzipien unserer Gemeinde wieder. Es beschreibt die Vision, welche wir für Münsingen tragen. Damit klar ist, ob Verwaltung und Gesellschaft das Anliegen der Inklusion aktiv verfolgen und fördern wollen, muss ein entsprechendes Bestreben klar aus dem Leitbild hervorgehen.

Es geht bei der Annäherung zur Inklusion zuerst um einen Wandel der inneren Haltung. Wenn wir uns wirklich wünschen, dass alle Menschen in Münsingen eine barrierefreie Teilhabe erhalten, dann müssen wir bereit sein, als ersten Schritt einen ideellen Wandel zu durchlaufen. Wie wir uns selber als Gemeinde beschreiben und welchen Zielzustand wir verfolgen, ist zentral.

Die EVP wünscht sich ein Münsingen, das sich dem Anliegen der Inklusion bewusst ist und das den Willen zeigt, für die Inklusion aktiv zu handeln. Münsingen soll sich zu einer Gemeinde mit barrierefreier Teilhabe für alle entwickeln.

4. Rechtliche Grundlage

Inklusion, im Sinne der Gleichstellung und Teilhabe aller Schweizer-BürgerInnen, ist nicht einzig ein soziales Bestreben, sondern sie ist rechtlich begründet:

4.1 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)¹

Aufgrund der UN-BRK wurde das Thema der Inklusion in die politische Debatte eingebracht. Der Begriff Inklusion stammt ursprünglich aus der Diskussion um Rechte von Menschen mit Behinderung.

Die Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde von der Schweiz 2014 ratifiziert. Damit hat die Schweiz mit 175 anderen Staaten und der EU den völkerrechtlichen Vertrag in Kraft gesetzt und sich verpflichtet, Hindernisse zu beheben, welche Menschen mit Behinderung die gleichgestellte Teilhabe an der Gesellschaft verwehren. Weiter hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung zu schützen und ihre Inklusion in der Gesellschaft zu fördern.

Menschen mit Behinderung sollen in einer solchen Gesellschaft ihre Interessen selbst vertreten können und aktiv in Prozesse eingebunden werden.

4.2 Bundesverfassung der Schweiz

Das Schweizervolk bekennt sich gemäss der Präambel der Bundesverfassung dazu, «[...] in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit [...]» leben zu wollen und dass «[...] die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen [...]». Im Art. 3, Abs. 1 und 3 ist die Rechtsgleichheit eines/einer jeden Schweizer-Bürgerin/-Bürgers festgehalten.

Der enthaltene Gleichheitssatz verbietet die Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund der genannten Merkmale (zu denen unter anderem die Behinderung gehört) und stellt klar, dass ihre Rechte gewährleistet werden müssen.

¹ Die UN-Behindertenkonvention (abgekürzt UN-BRK) wurde am 13. Dezember 2006 in New York an der Generalversammlung der UNO verabschiedet und trat am 3. Mai 2008 in Kraft. Es ist das erste internationale Abkommen, dem die EU beigetreten ist. Am 15. April 2014 ratifizierte auch die Schweiz die UN-BRK und setzte sie am 15. Mai 2014 in Kraft.

4.3 Folgerung

Bürgerinnen und Bürger der Schweiz haben das Privileg, sich nach dem Leitgedanken der Präambel der Bundesverfassung und den Forderungen der UN-BRK auszurichten. Wir haben die Pflicht, den geltenden Rechten auf Gleichstellung und Teilhabe einer/eines jeden Mitbürgerin und Mitbürgers nachzukommen.

5. Quellen, Referenzen und Beispiele

- Online Artikel zur Frage: Was ist Inklusion?, Organisation Aktion Mensch, <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion>
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, über Fedlex - Die Publikationsplattform des Bundesrechts, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, über Fedlex - Die Publikationsplattform des Bundesrechts, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>
- Abschlussbericht der Inklusionsstadt Uster, über socialthink.ch, <https://socialthink.ch/2021/10/08/abschlussbericht-inklusionsstadt-uster/>

Die unterzeichnenden Mitglieder der EVP:

Rebecca Dafna Renfer

Gabriela Schranz

Dieter Blatt